

## **S a t z u n g**

### **der Stadt Holzminden über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen**

-----  
Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. 2011, S. 422) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 20.03.2012 folgende Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufwandsentschädigung**

- |     |                                                                                                                                               |         |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (1) | Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von                                                                 | 70,00 € |
| (2) | Die Mitglieder der Ortsräte von Neuhaus und Silberborn erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von                             | 25,00 € |
| (3) | Entsprechend ihrer Funktion erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung                                                                   |         |
|     | a) die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister, die Beigeordneten und die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von | 70,00 € |
|     | b) die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister von Neuhaus in Höhe von                                                                      | 90,00 € |
|     | c) die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters von Neuhaus in Höhe von                            | 25,00 € |
|     | d) die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister von Silberborn in Höhe von                                                                   | 75,00 € |
|     | e) die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters von Silberborn in Höhe von                         | 20,00 € |
| (4) | Aufwandsentschädigungen für mehrere der in Absatz 3, Buchstabe a) aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.                       |         |
| (5) | Fallen Beginn und Ende der Ansprüche nicht mit dem Anfang bzw. Ende eines Monats zusammen, so wird dennoch ein voller Monatsbetrag gezahlt.   |         |

#### **§ 2**

##### **Sitzungsgeld**

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| (1) | Die Mitglieder des Rates und der Ortsräte erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld von 25,00 €. Anspruch auf Sitzungsgeld haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des die Sitzung veranstaltenden Gremiums sowie die von diesem Gremium ausdrücklich geladenen Ratsmitglieder oder Mitglieder eines Ortsrates. |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- (2) Die/Der Vorsitzende eines Fachausschusses sowie die/der Ratsvorsitzende erhalten neben dem in Abs. 1 genannten Sitzungsgeld ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.
- (3) Dauert eine Sitzung an einem Tag über sechs Stunden oder wird eine unterbrochene Sitzung an einem anderen Tag fortgesetzt, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt. An demselben Tag werden jedoch auch bei mehreren Sitzungen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Die Mitglieder des Ortsrates erhalten Sitzungsgeld nur für eine Sitzung pro Monat.
- (5) Die Mitglieder der Fraktionen des Rates und der Ortsräte erhalten für ihre Teilnahme an den Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von € 25,00.

### § 3 Fahrtkosten

Die Ratsmitglieder aus den Ortschaften Neuhaus, Silberborn und Mühlenberg haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes.

### § 4 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Mitgliedern der Ortsräte, die von der/dem Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister veranlasst werden, wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) gewährt.
- (2) Dienstreisen werden nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet.

### § 5 Verdienstaufschlag

Mitglieder des Rates und der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen den nachgewiesenen Verdienstaufschlag, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € pro Stunde.

### § 6 Andere Ausschussmitglieder

Andere Ausschussmitglieder und die Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten als Entschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €, die/der Vorsitzende des Umlegungsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € sowie Verdienstaufschlag, Fahrtkosten und Reisekosten in entsprechender Anwendung der Regelung für Ratsmitglieder. § 2 Abs. 3 findet ebenfalls Anwendung.

### § 7 Ehrenbeamte und Schiedspersonen

- (1) Die Ehrenbeamten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.  
Sie beträgt für den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in Mühlenberg 60,00 €
- (2) Genehmigte Dienstreisen der Ehrenbeamten nach Absatz 1) werden nach dem Bundesreisekostengesetz vergütet.
- (3) Die Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung  
in Höhe von 40,00 €

- (4) Genehmigte Dienstreisen der Schiedspersonen nach Absatz 3 werden nach dem Bundesreisekostengesetz vergütet.

§ 8

Ruhensregelung

Entschädigungsansprüche nach Maßgabe dieser Satzung entfallen, wenn der Mandatsträger länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, ab Beginn des 4. Monats mit 1/30 je Tag.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 4. Änderung der Satzung der Stadt Holzminden über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und der ehrenamtlich Tätigen vom 11.12.2007 außer Kraft.

Holzminden, den 21.03.2012

S T A D T   H O L Z M I N D E N

Der Bürgermeister

(L. S.)

Jürgen Daul

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 6, vom 12.04.2012, Seite 151, bekanntgemacht und im TAH vom 18.04.2012 veröffentlicht worden.